

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Maximilian Deisenhofer:

„In welchen bayerischen Fußballstadien stellt die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen aufgrund der Größe sowie der Unübersichtlichkeit der Sportstätte einen essenziellen Baustein der polizeilichen Einsatztaktik bei Sportveranstaltungen dar (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Max Deisenhofer vom 25.10.2022), ist es zutreffend, dass Polizeieinsatzkräfte in diesem Zusammenhang auch Einzelfotoaufnahmen von Stadionbesucher*innen anfertigen und in welchen Dateien werden diese Aufnahmen gespeichert?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

In nachfolgenden Fußball-Sportstätten befinden sich stationäre Videoüberwachungsanlagen, welche grundsätzlich im Eigentum der Betreiber der jeweiligen Versammlungsstätte stehen und der Polizei bei Einsatzlagen zur Nutzung überlassen werden:

Allianz Arena, München

Städtisches Stadion an der Grünwalder Straße, München

Olympiastadion, München

Stadion 1. FC Nürnberg, Nürnberg

WWK-Arena, Augsburg

Jahnstadion, Regensburg

Audi-Sportpark, Ingolstadt

Sportpark Ronhof, Fürth

Flyeralarm-Arena, Würzburg

Hans-Walter-Wild-Stadion, Bayreuth

Sportpark Unterhaching, Unterhaching

Wacker-Arena, Burghausen

Grundsätzlich handelt es sich bei der rechtlichen Beurteilung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Videoüberwachungsanlage in Sportstätten aufgrund der Größe sowie der Unübersichtlichkeit des Bauwerks um eine individuelle Prüfung im Einzelfall.

Bei Sportstadien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5.000 Besuchern handelt es sich um Versammlungsstätten i. S. der Versammlungsstättenverordnung. Danach sind entsprechende Voraussetzungen für den Betrieb einer Videoanlage in den Räumen der Einsatzleitung der Polizei zu schaffen.

Detailaufnahmen von Einzelpersonen oder identifizierbaren Gruppierungen werden ausschließlich zum Zwecke der Beweissicherung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten angefertigt.

Grundsätzlich verbleiben alle anlässlich einer Sportveranstaltung getätigten Videoaufzeichnungen innerhalb des Speicherungssystems der individuell zugrundeliegenden Videoüberwachungsanlage und werden nach Erreichen der festgelegten Speicherfrist automatisiert gelöscht. Eine Ausnahme bilden Aufzeichnungen, welche als Beweismittel für ein Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren dienen. Diese werden auf externe Datenträger exportiert, für die Dauer des jeweiligen Verfahrens gespeichert und nach dessen Abschluss nach den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich gelöscht.